

Name der Gesellschaft  
Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

会社名  
アルゲマイネ・ドイツ信用金庫

認可年月日  
1856.05.02.

業種  
銀行

掲載文献等

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1856, SS.57-76.

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.323-335.

ファイル名  
18560502ADC\_A.pdf

**№ 25) Bekanntmachung,**

die Verbringung der Reisezeugnisse behufs der Aufnahme auf die Forstacademie zu Tharandt betreffend;

vom 3ten Mai 1856.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von dem Finanzministerium beschlossen worden, von Ostern 1857 an bei der Aufnahme junger Leute auf die Forstacademie zu Tharandt den Reisezeugnissen der Realschulen zu Plauen und Zittau dieselbe Gültigkeit beizulegen, welche zum Nachweise der im § 14 unter Num. 2 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 27sten November 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 398) erforderten wissenschaftlichen Vorbildung den Reisezeugnissen der Realschule zu Neustadt-Dresden im § 15 erwähneter Verordnung, ingleichen den Reisezeugnissen der Annen-Realschule zu Altstadt-Dresden, sowie der Realschulen zu Leipzig und Annaberg durch die Verordnung vom 25sten Mai 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 78) ertheilt worden ist, und wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten Mai 1856.

**Finanz-Ministerium.**  
Behr.

Berger.

---

**№ 26) Decret**

wegen Bestätigung der Statuten der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig;

vom 2ten Mai 1856.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

rc. rc. rc.

haben auf den durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns erstatteten Vortrag den Uns vorgelegten Statuten einer Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Creditanstalt die zu §§ 16, 17, 20 und 21 der Statuten erbetenen Rechtsvergünstigungen gewährt.

Zu dessen Beurkundung ist dieses  
Bestätigungsdecret  
von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.  
Dresden, den 2ten Mai 1856.

Johann.



Dr. Ferdinand Ischinsky.  
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

## Statuten der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig.

### I.

Gründung und Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§ 1. Die „Allgemeine Deutsche Creditanstalt“ ist ein von der Staatsregierung anerkannter und unter deren Oberaufsicht (§ 48 fg.) stehender Actienverein.

§ 2. Zweck der Anstalt ist: Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der im § 13 fg. dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§ 3. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

### II.

Vom Actiencapital, dessen Einzahlung und den Actionären.

§ 4. Das Actiencapital der Anstalt wird auf 20 Millionen Thaler im 14 Thalerfuße, bestehend in 200,000 auf den Inhaber — au porteur — lautenden Actien à 100 Thaler, festgestellt.

Doch kann dasselbe auf Antrag des Verwaltungsraths (§ 28) und nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre (§ 23 fg.) unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Von dem im vorigen Paragraphen festgestellten Actiencapital soll zunächst die Hälfte durch Ausgabe von 100,000 Actien im Gesamtbetrage von zehn Millionen Thalern aufgebracht werden.

Der Verein ist als constituirt zu betrachten, sobald 50,000 Actien im Gesamtbetrage von fünf Millionen Thalern gezeichnet sind.

Die zweite Hälfte des im § 4 bestimmten Actiencapital wird durch Ausgabe von weiteren 100,000 Actien nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ganz oder theilweise

zu den von diesem zu bestimmenden und jedesmal in der § 22 gedachten Weise öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkten aufgebracht werden.

In keinem Falle dürfen Actien unter pari begeben werden.

§ 6. Bei künftiger Emission der zweiten Hälfte des Stammcapitals sind die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Comité als Gründer der Anstalt (eventuell deren Erben)  $2\frac{1}{3}$  Million al pari zu übernehmen berechtigt. Eine Million ist der Staatsregierung al pari zur Verfügung zu stellen. Welche Vortheile die Inhaber der Actien erster Emission rücksichtlich der anderen  $\frac{2}{3}$  genießen sollen, bestimmt die Generalversammlung.

§ 7. Die Einzahlung auf die im § 5 erwähnte zunächst aufzubringende Hälfte des vorläufig auf 20 Millionen Thaler bestimmten Actien Capitals erfolgt in Raten von je 10  $\%$ , von denen die erste bei der Unterzeichnung bereits eingezahlt ist, die zweite einen und die dritte drei Monate nach der Bestätigung des Statuts, die folgenden aber nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in Terminen einzuzahlen sind, welche mindestens einen Monat auseinander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen in der § 22 bestimmten Weise ausgeschrieben werden müssen.

§ 8. Für die bei der Unterzeichnung eingezahlte erste Rate wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungscomité ausgestellter, au porteur lautender Interimschein nach dem diesen Statuten angehängten Schema A. eingehändigt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, nach dem Schema B. ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Actien, welche nach dem Schema C. angefertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Actien ist § 20 und 46, auf den Interimscheinen §§ 7, 8, 9, 10 und 20 der Statuten abzudrucken.

Die Interimscheine vertreten bis zur Ausgabe der Actien die Stelle der Letzteren.

§ 9. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrags der Actien von einzelnen Actionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimscheine die wirklichen Actiendocumente auszuhändigen.

§ 10. Die Besitzer von Interimscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach § 7 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, verfallen zunächst in eine Conventionalstrafe von 10  $\%$  der einzuzahlenden Summe, und gehen, nachdem unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimscheine zur nachträglichen Berichtigung der in Rückstand befindlichen Rate und der verfallenen Conventionalstrafe in der § 22 bezeichneten Weise, unter Einräumung einer Frist von vier Wochen, öffentlich aufgefordert worden ist, wenn sie innerhalb derselben nicht vollständige Zahlung leisten, aller ihrer Ansprüche aus den früheren Einzahlungen verlustig; es werden auch solchenfalls die betroffe-

nen Interimscheine öffentlich in der § 22 bezeichneten Weise für ungültig erklärt, und die bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservefonds (§ 43) der Anstalt. Letztere hat das Recht, an der Stelle derartiger verfallener Interimscheine neue dergleichen auszufertigen, welche von den verfallenen in geeigneter Weise zu unterscheiden sind, und mit der Quittung über diejenigen Ratenzahlungen zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, welche auf die übrigen abgenommenen Interimscheine eingezahlt worden sind.

§ 11. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesamtheit der Actionäre bildet den die Anstalt repräsentirenden (§ 1) Actienverein.

§ 12. Jeder Actionär hat als solcher im Verhältnisse seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrags seiner Actien bei Vermeidung der im § 10 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

### III.

#### Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§ 13. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle, dem im § 2 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechende gesetzlich erlaubte und im folgenden § 14 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Geschäfte; namentlich ist sie und zwar unter Benugung der in folgendem IV. Abschnitte § 15 fg. genannten Vorrechte und Privilegien befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthspapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthume, oder — unter Beobachtung der gesetzlichen Form — von hypothekarisch sicher gestellten Forderungen;

b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und zwar vorzugsweise der zum Deutschen Bunde gehörigen, ihren Ständen, Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, so lange Seiten der Staatsregierung kein desfallsiges Verbot vorliegt;

c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu bethelligen, bei deren Verwaltung mit zu wirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;

d) den Ein- und Verkauf von Werthspapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;

e) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Contocorrent-, Darlehns-, Depositen- und Incasso-Geschäfte zu betreiben.

§ 14. Untersagt ist der Anstalt:

- a) Banknoten, oder andere unverzinsliche Werthzeichen auszugeben;
- b) Wechsel auf sich selbst auszustellen;
- c) Differenzgeschäfte zu machen;
- d) eigene Actien zu kaufen oder zu beisehen.

#### IV.

#### Von den Vorrechten und Privilegien der Anstalt.

§ 15. Die Anstalt bedient sich der Firma:

„Allgemeine Deutsche Creditanstalt“,

sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln.

§ 16. Die bei der Anstalt niedergelegten Unterpfänder (§ 13 sub a), worinnen sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem im § 17 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Anstalt ohne volle Gewähr der ganzen darauf für die Anstalt haftenden Forderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtet, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfen in dieselben, oder deren vindication sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Forderung der Anstalt zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist letztere berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurse, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursemasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 17. Derjenige, welcher eine Sache an die Anstalt zum Verfaße bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Die verpfändete Sache wird deshalb von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhenden Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verfaße mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen,

wodurch deren Erkennung möglich gewesen, bei der Anstalt angezeigt, und diese Sache dennoch binnen drei Monaten, von der erfolgten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von ihr als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder wenn die Sache vor der Anzeige bereits verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Anstalt gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§ 18. Zum Behufe der Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Anstalt (§ 13) erforderlichen Geldmittel hat dieselbe das Recht, verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Serien, deren Emission jedesmal der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, auszugeben.

§ 19. Die Anstalt ist befugt, Zweiganstalten, als Filiale, Comptoire, Commanditen, Agenturen u. s. w., im In- und Auslande zu errichten.

Zur Errichtung einer Filiale im Inlande ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 20. Wegen verlorener oder untergegangener Interimsscheine (§ 8), Actien (§ 8), Talons, Dividendenscheine, Schuldverschreibungen und deren Talons oder Coupons (§ 18), ingleichen Pfand- und Depositen-scheine, insoweit dieselben auf den jedesmaligen Inhaber lauten, findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Obdicalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimsscheine und Schuldverschreibungen, Pfand- und Depositen-scheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Talons, Zins- und Dividendenscheine ganz so, wie die Zinsleihen und Zins-scheine von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente Statt.

Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Anstalt, oder die betroffene inländische Filiale Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

§ 21. Gegen den Eintritt der im gegenwärtigen Statut oder auf dessen Grund angedrohten Rechtsnachtheile und die Verschümmiß der Fristen, welche durch das Statut oder in dessen Gemäßheit bestimmt sind, findet der Anstalt gegenüber die Verufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 22. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht ein Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der

Leipziger Zeitung

und außerdem zur größeren Bequemlichkeit des Publicums

im Dresdner Journale

und einigen ausländischen vom Verwaltungsrathe zu wählenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitschriften veröffentlicht.

Sie gelten durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Beteiligte rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen. Fristen werden vom Tage der ersten Einrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und müssen zwischen diesem Tage und dem Schlußtermine vollständig in der Mitte liegen.

## V.

### Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 23. Das oberste Organ des ganzen Actienvereins ist die Generalversammlung der Actionäre.

Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen.

Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 24. Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der Ostermesse, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind in der § 22 vorgeschriebenen Weise unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen zu erlassen. Gegenstände, die darin zur Beschlussfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge, welche von wenigstens 50 Actionären unter Deponirung von Actien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen.



Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Actionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar discutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 25. Zum Erscheinen in der Generalversammlung sind alle Actionäre befugt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Inhaber von mindestens 5 Actien, und zwar berechneten:

5	—	10	Actien	zu	1	Stimme,
11	—	20	"	"	2	Stimmen,
21	—	50	"	"	3	"
51	—	100	"	"	4	"
101	—	250	"	"	5	"
251	—	500	"	"	6	"
501	—	1000	"	"	7	"
		über 1000	"	"	8	"

Die Actionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Den Actionären wird eine Karte eingehändigt, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher sie berechtigt sind, angegeben und welche bei der Abstimmung vorzuzeigen ist, sofern nicht von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths, mit Zustimmung des Regierungskommissars, eine andere Art der Stimmgebung bestimmt wird.

Der Anstalt eigenthümlich gehörende Actien gewähren kein Stimmrecht.

§ 26. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Actionären, welche mindestens 1000 Actien vertreten, erforderlich. Sie fasst Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Kommt eine Generalversammlung in beschlussfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird eine anderweite solche Versammlung unter Hinweis auf gegenwärtige Vorschrift einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder vertretenen Actien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statuts der Anstalt (§ 27 d), oder deren Auflösung (§§ 47, 50): so ist zur Beschlussfassung der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Zehntheile, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Actien erforderlich. Ist dieß nicht der Fall, so ist, unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift, eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, für welche zwar nicht die eben erwähnte, aber doch die Beschränkung

gilt, daß nur durch eine Majorität von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der betroffene Antrag zum Beschlusse erhoben werden kann.

Alle Actionäre sind an die von den in den Generalversammlungen Anwesenden vorchriftsmäßig gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 27. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden müssen, sind:

- a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths,
- b) der jährliche Rechnungsabluß, zu dessen Prüfung und nach Befinden Justification eine Revisionscommission von 3 Personen aus der Zahl der anwesenden Actionäre von der Generalversammlung ernannt wird, welche sich hierzu eines besonderen verpflichteten Revisors zu bedienen hat.

Die Justification des ersten Rechnungsabchlusses erfolgt durch die in der ersten Generalversammlung für diese und die nächstfolgende erwählte Revisionscommission in der darauf folgenden Generalversammlung, während die künftigen Rechnungsabchlüsse in derselben Generalversammlung, in welcher sie vorgelegt werden, nach erfolgter Prüfung durch die in der vorherigen Generalversammlung erwählte Revisionscommission justificirt werden;

- c) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären (§ 24) zur Berathung gebrachten Angelegenheiten, namentlich über die von Ersterem vorzuschlagende Dividendenvertheilung (§§ 43, 44);

- d) auf den Vorschlag des Verwaltungsraths, die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;

- e) die Beschlußnahme über die Auflösung der Anstalt (§§ 47, 50);
- f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§§ 28, 29) und
- g) die Beschlußfassung über Erhöhung des Actien Capitals auf Vorschlag des Verwaltungsraths (§ 4).

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder ein anderes vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied desselben (§ 28).

§ 28. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf von der Generalversammlung (§ 27 fg.) gewählten (vergl. jedoch § 29) Mitgliedern (Verwaltungsräthen) und dem vollziehenden Director.

Die zwölf Verwaltungsräthe wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind.

§ 29. Für die ersten sechs Jahre, von Abhaltung der ersten Generalversammlung an gerechnet, bilden die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Begründungscomité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Director den Verwaltungsrath.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich von den zwölf oben bemerkten Mitgliedern

drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt diese sämtlichen zwölf Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden, so erfolgt der alljährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintritts; es können jedoch die Ausscheidenden sofort wieder gewählt werden.

Von den ausgeschiedenen Mitgliedern werden jedesmal zwei durch die Wahl der Generalversammlung und eins durch die des Verwaltungsraths ersetzt.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich der Dauer ihrer Function ganz an die Stelle derer, zu deren Erfolge sie gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrath hat für jedes durch die Generalversammlung zu wählende Mitglied derselben drei Personen vorzuschlagen. Die Generalversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Dieselbe wählt nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist eine solche in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen, so entscheidet relative Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 30. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nur dispositivsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Actionäre gewählt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

Freiwilliger Rücktritt ist den zwölf Verwaltungsräthen drei Monate nach vorgängiger Kündigung jederzeit gestattet.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eins seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Anstalt nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer, unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, schriftlich anberaumten Sitzung mindestens acht Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und drei Vierteltheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich ausgesprochen haben.

§ 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Austritte 20 Interimscheine (§ 8) oder Actien bei der Anstalt zu hinterlegen.

Die Hälfte der Verwaltungsräthe (cf. § 28) müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Sachsen, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in Leipzig haben.

§ 32. Auswärtige Verwaltungsräthe können die Ausübung ihres Stimmrechts im Verwaltungsrathe anderen in Leipzig wohnhaften Actionären oder Verwaltungsräthen als ihren Stellvertretern übertragen.

Auswärtige inländische Verwaltungsräthe können auch die anderswo innerhalb Landes sich aufhaltenden Mitglieder des Verwaltungsraths zu Stellvertretern benennen.

Ein Verwaltungsrath darf gleichzeitig nicht mehr als eine Stellvertretung, der vollziehende Director darf eine solche überhaupt nicht übernehmen.

Ein in Leipzig wohnhafter Verwaltungsrath, welcher an Ausübung seiner Function auf länger als eine Woche behindert ist, hat jedenfalls einen Stellvertreter zu benennen.

Jeder Stellvertreter hat auf die Dauer seiner Vollmacht fünf Interimscheine oder Actien zu deponiren.

Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche ein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten.

Ueber die Zulassung oder Zurückweisung eines Stellvertreters, welcher für seine Person nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, entscheidet der Letztere, ohne zu Angabe von Gründen verbunden zu sein.

§ 33. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten, oder durch dieses Statut nicht besonders geordnete Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse eben so, wie die der Generalversammlung zunächst durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen.

Der Verwaltungsrath hat daher namentlich:

- a) den vollziehenden Director zu wählen, und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und beide zu entlassen;
- b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instructionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten anzunehmen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen;
- c) die Operationen der Anstalt zu leiten;
- d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen;
- e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit, in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise, die Bücher, Cassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren;
- f) die Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen;
- g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen und
- h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§ 34. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Actionäre und die Anstalt

in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht als außerhalb desselben.

Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen worden.

Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen.

Betrifft eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besonderen stehenden Geschäftszweig, so ist deshalb der Firmen- und Procuraordnung nachzugehen.

Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Director oder deren Stellvertretern zu leisten.

Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsraths ergehen, ohne verbindliche Erklärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§ 35. Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (cf. § 22).

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dieß die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Director darauf anträgt.

Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsraths, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Geschäftsgebarung besprochen werden muß.

Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein für allemal anberaumen, zu denen es solchenfalls einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf.

Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind der Königliche Commissar in jedem Falle, und die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit es die Zeit gestattet, einzuladen.

Nur die in Person oder durch Stellvertreter anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 37. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und außerdem dreier stimmberechtigter Personen erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Kommen persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Besprechung, so ist der Betroffene davon ausgeschlossen.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 38. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 Procent des Reingewinns nach der im § 44 vorgeschriebenen Weise.

Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen. -

Auswärtigen Mitgliedern werden außerdem die Reisekosten und 3 Thaler Diäten pro Tag bezahlt.

§ 39. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwider laufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit vermieden werden können.

§ 40. Der vollziehende Director (oder dessen Stellvertreter) hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt, und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden.

Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabluß, die Bilanz (§ 41) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths jedesmal Kenntniß zu geben.

Der vollziehende Director unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften im § 34 Platz greifen.

## VI.

### Von der Bilanz, Dividendenzahlung und vom Reservefonds.

§ 41. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwicklung gelangt sein, so kann die Veröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit der nächstfolgenden verbunden werden.

Außerdem sind:

- a) allmonatlich specielle Uebersichten des Verkehrs der Anstalt in in- und ausländischen Staatspapieren dem Königl. Commissar mitzutheilen;
- b) am Schlusse jeden Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Königl. Commissars (§ 48) festzustellen ist.

§ 42. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Principien strengster Vorsicht anzuwenden sind.

Der Königl. Commissar hat darüber zu wachen, daß die in die Bilanz aufgenommenen Werthangaben der Effecten mit jenem Beschlusse übereinstimmen.

Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage, als dem wahrscheinlicher Weise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§ 43. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 % des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt.

Von dem diese Dividende von 4 % übersteigenden Reingewinne werden sodann 5 % als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgeführt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat.

Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des verbendenen Capitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§ 44. Was nach der im vorigen Paragraphen angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der eben dort bestimmten 5 % zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrigbleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

- a) mit 10 % als Tantième an die zwölf Verwaltungsräthe,
- b) mit 10 % dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar mit  $\frac{1}{3}$  an den vollziehenden Director, mit  $\frac{1}{3}$  an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsraths.

raths als besondere Gratification und das hierzu etwa nicht Verwendete, sowie das letzte  $\frac{1}{3}$  an den für die Beamten der Anstalt, nach Befinden deren Wittwen und Waisen, zu begründenden Pensionsfonds der Anstalt,

c) mit 80 % als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende (§ 43) am 1sten Juli jeden Jahres ausgezahlt wird.

§ 45. Der Pensionsfonds, dessen Verwendung und Einrichtung der Verwaltungsrath durch ein Regulativ zu ordnen hat, wird von einem Comité der Beamten unter Vorsitz des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters verwaltet und von der Anstalt jährlich mit 4 % verzinst.

§ 46. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Anstalt anheim.

Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§ 47. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Capitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die § 43 geordnete ordentliche Dividende von 4 % nur insoweit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht.

Ebenso wird, im Falle ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht.

Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Capitalverlustes nicht hinlangt, wird der Mehrbetrag des Deficit vorgetragen und findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht Statt, so lange nicht das Stammcapital der Anstalt wieder ergänzt wird.

Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Actiencapitalis ergeben, so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen:

ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt (§ 50) beschließe?

## VII.

### Vom Verhältniße der Anstalt zur Staatsregierung.

§ 48. Die Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Anstalt (§ 1) in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Anstalt und ihren Zweiganstalten (§ 19) Kenntniß nimmt.

Zu diesem Zwecke ist der Commissar befugt:



- a) jederzeit von dem Verwaltungsrathe jede beliebige Auskunft über den Stand oder den Betrieb der Geschäfte schriftlich oder mündlich zu erfordern;
- b) den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Abhaltung einer Versammlung des Verwaltungsraths zu veranlassen;
- c) jederzeit außerhalb der Geschäftsstunden selbst oder durch einen von ihm zuzuziehenden Sachverständigen im Locale der Anstalt, oder ihrer Zweiganstalten jeder Art, unter Zuziehung des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters, oder eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths, Einsicht von den Cassen, Büchern und Verhandlungen der Anstalt zu nehmen;
- d) an den Sitzungen des Verwaltungsraths Theil zu nehmen (cf. § 36);
- e) den Generalversammlungen, zu welchen er jedesmal einzuladen ist, beizuwohnen, und dabei besonders darauf zu achten, daß den zur Herbeiführung gültiger Beschlüsse bestehenden Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde;
- f) die Ausführung von Beschlüssen, sowohl der Generalversammlung als der übrigen Vereinsorgane, welche den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, bis zur Entscheidung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist, zu suspendiren.

Die dem Commissar zu gewährende, von der Staatsregierung festzusetzende, Entschädigung und die sonstigen durch Ausübung der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu übertragen.

§ 49. Die Staatsregierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Concession, wenn deren Gefahren zu ernstern Bedenken Veranlassung geben sollte, unter Bestimmung einer mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Geschäfte zu Abwicklung der eingegangenen Verbindlichkeiten von ihr zu bemessenden Frist wieder aufzuheben, und ist sodann nach § 50 zu verfahren.

## VIII.

### Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§ 50. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die zwölf fungirenden Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind dieselben durch die Wahl der Generalversammlung, in dem § 44 gedachten Falle durch die Wahl der Staatsregierung zu ersetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind.

Der hierdurch neu constituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der § 49 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation.

Die Firma ist mit dem Beisatze: „in Liquidation“ zu unterzeichnen. Das Resultat der Liquidation wird auf alle Actien gleichmäßig vertheilt.

§ 51. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach Neuwahl der 12 Verwaltungsräthe in der § 22 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bestehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählig flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen, und den Ueberschuß zu constatiren.

Mit der Vertheilung des Vermögens der Anstalt an die Actionäre darf in keinem Falle eher als sechs Monate nach der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung verfahren werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind, dafern sie Vorstehendem nicht allenthalben nachkommen, in solidum zur Bezahlung der Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln gehalten.

Leipzig, den 17ten Februar 1856.

**Gustav von Nostiz-Wallwitz.**

**Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Bibran.**

**Ernst Karl Kaskel.**

In Vollmacht des Herrn **Robert Kayser,**  
dessen Stellvertreter:

**Louis Sellier.**

Für **Jacob Wilhelm Mossner,**

dessen Stellvertreter:

**Gustav Harkort.**

In Vollmacht des Herrn **Louis Eichborn,**

dessen Stellvertreter:

**C. Hirzel-Lampe.**

In Vollmacht des Herrn **J. Arlès-Dufour,**

dessen Stellvertreter:

**J. H. Demiani.**

**A. Dufour-Féronce.**

**Gustav Harkort.**

**C. Hirzel-Lampe.**

**Louis Sellier.**

**Wilhelm Seyfferth.**

**A.**

№ .....

Erste Einzahlung.

**Interimsschein №. ....**

der mit Genehmigung der Königl. Sächsischen Staatsregierung zu errichtenden  
**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe  
in Leipzig**

für eine Actie zu 100 Thalern im 14 Thlr. Fusse  
(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Grundcapital: 20 Millionen Thlr.      Jeder Zeichner ist dem bei der Zeichnung  
Erste Ausgabe: 10 Millionen Thlr.      vorgelegten, vorläufig Höchsten Orts geneh-  
in 100,000 Actien à 100 Thlr.      migten Statute der Anstalt unterworfen.

Auf diesen Interimsschein sind 10 % mit Zehn Thalern im 14 Thlr. Fusse einge-  
zahlt worden. Derselbe wird vom Verwaltungsrathe gegen einen Interimsschein der  
Creditanstalt bei der zweiten Einzahlung umgetauscht werden.

Leipzig, den . . . . . 1856.

**Begründungscomité**

der

**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

N. N.

N. N.

(Die Namen der zwölf Mitglieder facsimilirt.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

**B.**

N<sup>o</sup> ..... Einzahlung.

**Interimsschein N<sup>o</sup> .....**

der durch Allerhöchstes Bestätigungsdecret vom . . . . . 1856 genehmigten  
**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe**  
für eine Actie zu 100 Thalern im 14 Thlr. Fusse  
(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Grundcapital: 20 Millionen Thlr.      Jeder Actionär ist dem Allerhöchsten  
Erste Ausgabe: 10 Millionen Thlr.      Orts genehmigten Statute der Anstalt un-  
in 100,000 Actien à 100 Thlr.      terworfen.

Auf diesen Interimsschein sind  
..... im 14 Thlr. Fusse  
eingezahlt worden. Der Interimsschein über die letzte Einzahlung wird vom Verwaltungsrathe gegen ein Actiencertificat umgetauscht werden.

Leipzig, den . . . . . 1856.

**Der Verwaltungsrath**

der

**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

Vorsitzender.

vollziehender Director.

N. N.

N. N.

(Facsimile.)

(Facsimile.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controlleurs.)

Hier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

C.

N<sup>o</sup> .....

100 Thaler im 14 Thlr. Fuße

Actie N<sup>o</sup> .....

der

**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe**

über 100 Thaler im 14 Thlr. Fusse

(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Inhaber dieser Actie hat zur Cassé der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt **Ein Hundert Thaler** im 14 Thlr. Fuße baar entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrags und nach Maafgabe des unter dem . . . . . 1856 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, verhältnismäßig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

Leipzig, den . . . . . 185 . . . . .

**Der Verwaltungsrath**

der

**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

vollziehender Director.

(Facsimile.)

(Facsimile.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 20 und 46 abgedruckt.

# Talon

zu der Actie der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt

N<sup>o</sup> .....

auf die Zeit vom . . . . . bis . . . . .

Leipzig, den . . . . . 185 .

Der Verwaltungsrath

der

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

Director.

(L.S.)

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf oben angegebener 20 Jahre in Gemäßheit § 8 des confirmirten Statuts der Anstalt gegen Rückgabe desselben die fernerweit für gedachte Actie auszugebenden Dividendenscheine.

## Dividendenschein.

Inhaber dieses Scheins empfängt am 1ten Juli 18 . . bei der Casse der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths gedachter Anstalt auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den . . . . . 185 .

Dieser Schein wird nach § 46 des Statuts ungültig, wenn dessen Betrag bis zum . . . . . 18 . . nicht erhoben wird.

**Dividendenschein**  
gültig den 1ten Juli 18 . .

Der Verwaltungsrath

der

Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

Director.

(L.S.)

---

## 24. Leipziger Allgemeine deutsche Credit-Anstalt.

---

Wir **Johann**, von Gottes Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* haben auf den durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns erstatteten Vortrag den Uns vorgelegten Statuten einer Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Credit-Anstalt die zu §§. 16, 17, 20 und 21 der Statuten erbetenen Rechtsvergünstigungen gewährt.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

**B e s t ä t i g u n g s - D e c r e t**

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Mai 1856.

(L. S.)

**Johann.**

Dr. Ferdinand Zschinckh.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

## I.

Gründung und Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Allgemeine deutsche Credit-Anstalt“ ist ein von der Staatsregierung anerkannter und unter deren Oberaufsicht (§. 48 ff.) stehender Actienverein.

§. 2. Zweck der Anstalt ist, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 13 ff. dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 3. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

## II.

Vom Actienkapital, dessen Einzahlung und den Actionären.

§. 4. Das Actienkapital der Anstalt wird auf 20 Millionen Thaler im 14 Thalerfuß bestehend in 200,000 auf den Inhaber — au porteur — lautenden Actien à 100 Thaler festgestellt.

Doch kann dasselbe auf Antrag des Verwaltungsrathes (§. 28) und nach vorgängigem Beschluß der Generalversammlung der Actionäre (§. 23 ff.) unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§. 5. Von dem in vorigem §. festgestellten Actienkapital soll zunächst die Hälfte durch Ausgabe von 100,000 Actien im Gesamtbetrage von 10 Millionen Thalern aufgebracht werden.

Der Verein ist als constituirt zu betrachten, sobald 50,000 Actien im Gesamtbetrage von 5 Millionen Thalern gezeichnet sind.

Die zweite Hälfte des in §. 4 bestimmten Actienkapitals wird durch Ausgabe von weiteren 100,000 Actien nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zu den von diesem zu bestimmenden und jedesmal in der §. 22 gedachten Weise öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkten aufgebracht werden. In keinem Falle dürfen Actien unter pari begeben werden.

§. 6. Bei künftiger Emission der zweiten Hälfte des Stammkapitals sind die 12 Mitglieder des unterzeichneten Comite als Gründer der Anstalt (event. deren Erben)  $2\frac{1}{3}$  Million al pari zu übernehmen berechtigt. Eine Million ist der Staatsregierung al pari zur Verfügung zu stellen. Welche Vortheile die Inhaber der Actien erster Emission rücksichtlich der andern  $\frac{2}{3}$  genießen sollen, bestimmt die Generalversammlung.

§. 7. Die Einzahlung auf die in §. 5 erwähnte zunächst aufzubringende Hälfte des vorläufig auf 20 Millionen Thaler bestimmten Actienkapitals erfolgt in Raten von je 10 %, von denen die erste bei der Unterzeichnung bereits eingezahlt ist, die zweite einen und die dritte 3 Monate nach der Bestätigung des Statuts, die folgenden aber nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen einzuzahlen sind, welche mindestens einen Monat auseinander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen in der §. 22 bestimmten Weise ausgeschrieben werden müssen.

§. 8. Für die bei der Unterzeichnung eingezahlte erste Rate wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungscomite ausgestellter, au porteur lautender Interimschein nach dem diesen Statuten angehängten Schema A. eingehändigt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, nach dem Schema B. ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Actien, welche nach dem Schema C. angefertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Actien ist §. 20 und 46, auf den Interimscheinen §. 7, 8, 9, 10 und 20 der Statuten abzudrucken. Die Interimscheine vertreten bis zur Ausgabe der Actien die Stelle der Letzteren.



§. 9. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrags der Actien von einzelnen Actionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimscheine die wirklichen Actiendokumente auszuhandigen.

§. 10. Die Besitzer von Interimscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 7 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, verfallen zunächst in eine Conventionalstrafe von 10 % der einzuzahlenden Summe, und gehen, nachdem unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimscheine zur nachträglichen Berichtigung der in Rückstand befindlichen Rate und der verfallenen Conventionalstrafe in der §. 22 bezeichneten Weise, unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen, öffentlich aufgefordert worden ist, wenn sie innerhalb derselben nicht vollständige Zahlung leisten, aller ihrer Ansprüche aus den früheren Einzahlungen verlustig; es werden auch solchenfalls die betroffenen Interimscheine öffentlich in der §. 22 bezeichneten Weise für ungültig erklärt und die bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservefonds (§. 43) der Anstalt. Letztere hat das Recht an der Stelle derartiger verfallener Interimscheine neue dergleichen auszufertigen, welche von den verfallenen in geeigneter Weise zu unterscheiden sind, und mit der Quittung über diejenigen Ratenzahlungen zu ihrem Vortheil verkaufen zu lassen, welche auf die übrigen abgenommenen Interimscheine eingezahlt worden sind.

§. 11. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesamtheit der Actionäre bildet den die Anstalt repräsentirenden (§. 1) Actienverein.

§. 12. Jeder Actionär hat als solcher im Verhältniß seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrags seiner Actien bei Vermeidung der in §. 10 angebotenen Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

### III.

#### Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 13. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle, dem in §. 2 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechende, gesetzlich erlaubte und in folgendem §. 14 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Geschäfte; namentlich ist sie, und zwar unter Benützung der im folgenden IV. Abschnitte §. 15 ff. genannten Vorrechte und Privilegien befugt:

- a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthume oder — unter Beobachtung der gesetzlichen Form — von hypothekarisch sichergestellten Forderungen;
- b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und zwar vorzugsweise der zum deutschen Bunde gehörigen, ihren Ständen, Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, so lange Seitens der Staatsregierung kein desfalliges Verbot vorliegt;
- c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
- d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;

- e) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Conto-Corrent-, Darlehns-, Depositen- und Incasso-Geschäfte zu betreiben.

§. 14. Untersagt ist der Anstalt:

- a) Banknoten oder andere unverzinsliche Werthzeichen auszugeben;
- b) Wechsel auf sich selbst auszustellen;
- c) Differenzgeschäfte zu machen;
- d) eigene Actien zu kaufen oder zu beleihen.

#### IV.

##### Von den Vorrechten und Privilegien der Anstalt.

§. 15. Die Anstalt bedient sich der Firma:

„Allgemeine deutsche Credit-Anstalt“

sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln.

§. 16. Die bei der Anstalt niedergelegten Unterpfänder (§. 13 sub a), worinnen sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem in §. 17 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemanden der Anstalt ohne volle Gewähr der ganzen darauf für die Anstalt haftenden Forderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtet, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Forderung der Anstalt zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist letztere berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurse, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursemasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand wie oben angegeben zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§. 17. Derjenige, welcher eine Sache an die Anstalt zum Verfaß bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Die verpfändete Sache wird deshalb von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestätigung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhenden Eigenthumsdifferenzen mit dem Besizer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verfaße mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, bei der Anstalt angezeigt, und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von der erfolgten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von ihr als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Verfaß erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder wenn die Sache vor der Anzeige bereits verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Anstalt gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§. 18. Zum Behufe der Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Anstalt (§. 13) erforderlichen Geldmittel hat dieselbe das Recht, verzinsliche auf den In-

haber lautende Schuldschreibungen in Serien, deren Emission jedesmal der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, auszugeben.

§. 19. Die Anstalt ist befugt, Zweiganstalten, als Filialen, Comptoire, Commanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

Zur Errichtung einer Filiale im Inlande ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 20. Wegen verlorener oder untergegangener Interimsscheine (§. 8), Actien (§. 8), Talons, Dividendscheine, Schuldschreibungen und deren Talons oder Coupons (§. 18), ingleichen Pfand- und Depositen-scheine, insoweit dieselben auf den jedesmaligen Inhaber lauten, findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Exdotalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in demselben Maaße, wie dies für die Königl. Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimsscheine und Schuldschreibungen, Pfand- und Depositen-scheine in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächsische Staatsschuld-scheine, hingegen Talons, Zins- und Dividendscheine ganz so wie Zinsleihen und Zins-scheine von Königl. Sächsischen Staatsschuld-scheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von 4 Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präklusiv-Erkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Dokumente Statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Anstalt oder die betroffene inländische Filiale Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

§. 21. Wegen den Eintritt der im gegenwärtigen Statut oder auf dessen Grund angedrohten Rechtsnachtheile und die Versäumniß der Fristen, welche durch das Statut oder in dessen Gemäßheit bestimmt sind, findet der Anstalt gegenüber die Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 22. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht ein Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der Leipziger Zeitung und außerdem zur größern Bequemlichkeit des Publikums im Dresdener Journal und einigen ausländischen, vom Verwaltungsrathe zu wählenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitschriften veröffentlicht.

Sie gelten durch die Eindrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen. Fristen werden vom Tage der ersten Eindrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und müssen zwischen diesem Tage und dem Schlußtermine vollständig in der Mitte liegen.

## V.

### Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 23. Das oberste Organ des ganzen Actienvereins ist die Generalversammlung der Actionäre.

Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen.

Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 24. Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der Ostermesse, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind in der §. 22 vorgeschriebenen Weise unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen zu erlassen. Gegenstände, die darin zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge, welche von wenigstens 50 Actionären unter Deponirung von Actien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen.

Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Actionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar discutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 25. Zum Erscheinen in der Generalversammlung sind alle Actionäre befugt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Inhaber von mindestens 5 Actien, und zwar/berechtigten

5 bis	10	Actien zu	1	Stimme,
11	20	" "	2	Stimmen,
21	50	" "	3	"
51	100	" "	4	"
101	250	" "	5	"
251	500	" "	6	"
501	1000	" "	7	"
	über 1000	" "	8	"

Die Actionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Den Actionären wird eine Karte eingehändigt, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher sie berechtigt sind, angegeben und welche bei der Abstimmung vorzuzeigen ist, sofern nicht von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mit Zustimmung des Regierungs-Kommissars eine andere Art der Stimmgebung bestimmt wird.

Der Anstalt eigenthümlich gehörende Actien gewähren kein Stimmrecht.

§. 26. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Actionären, welche mindestens 1000 Actien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird eine anderweite solche Versammlung unter Hinweis auf gegenwärtige Vorschrift einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder vertretenen Actien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 27 d.) oder deren Auflösung (§§. 47 50): so ist zur Beschlußfassung der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Zehnthel, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämtlichen emittirten Actien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, für welche zwar nicht die eben erwähnte, aber doch die Beschränkung gilt, daß nur durch eine Majorität von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der betroffene Antrag zum Beschlusse erhoben werden kann.

Alle Actionäre sind an die von den in den Generalversammlungen Anwesenden vorschriftsmäßig gefaßten Beschlüsse gebunden.

§. 27. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden müssen, sind:

- a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
- b) der jährliche Rechnungsabschluß, zu dessen Prüfung und nach Befinden Justiz-

fication eine Revisions-Commission von 3 Personen aus der Zahl der anwesenden Actionäre von der Generalversammlung ernannt wird, welche sich hierzu eines besonderen verpflichteten Revisors zu bedienen hat.

Die Justification des ersten Rechnungsabschlusses erfolgt durch die in der ersten Generalversammlung für diese und die nächstfolgende erwählte Revisions-Commission in der darauf folgenden Generalversammlung, während die künftigen Rechnungsabschlüsse in derselben Generalversammlung, in welcher sie vorgelegt werden, nach erfolgter Prüfung durch die in der vorherigen Generalversammlung erwählte Revisions-Commission justificirt werden;

- c) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären (§. 24) zur Berathung gebrachten Angelegenheiten, namentlich über die von Ersterem vorzuschlagende Dividendenvertheilung (§. 43, 44);
- d) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
- e) die Beschlußnahme über die Auflösung der Anstalt (§. 47, 50);
- f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 28, 29); und
- g) die Beschlußfassung über Erhöhung des Actienkapitals auf Vorschlag des Verwaltungsrathes (§. 4).

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder ein, anderes/vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied desselben (§. 28).

§. 28. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf von der Generalversammlung (§. 27 f.) gewählten (vergl. jedoch §. 29) Mitgliedern (Verwaltungsräthen) und dem vollziehenden Direktor.

Die zwölf Verwaltungsräthe wählen unter sich auf 1 Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind.

§. 29. Für die ersten 6 Jahre, von Abhaltung der ersten Generalversammlung an gerechnet, bilden die zwölf Mitglieder des unterzeichneten Begründungs Comite mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich von den zwölf oben bemerkten Mitgliedern drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt diese sämmtlichen zwölf Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der alljährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes, es können jedoch die Ausscheidenden sofort wieder gewählt werden.

Von den ausgeschiedenen Mitgliedern werden jedesmal zwei durch die Wahl der Generalversammlung und eines durch die des Verwaltungsrathes ersetzt.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigung werden in allen Fällen durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich der Dauer ihrer Funktion ganz in die Stelle derer, zu deren Erfaß sie gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrath hat für jedes durch die Generalversammlung zu wählende Mitglied derselben drei Personen vorzuschlagen. Die Generalversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Dieselbe wählt nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist eine solche in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen, so entscheidet relative Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 30. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besiße der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Actionäre gewählt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Freiwilliger Rücktritt ist den zwölf Verwaltungsräthen 3 Monate nach vorgängiger Kündigung jederzeit gestattet.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Anstalt nicht vereinbart erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, schriftlich anberaumten Sitzung mindestens acht Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich ausgesprochen haben.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 20 Interimscheine (§. 8) oder Actien bei der Anstalt zu hinterlegen.

Die Hälfte der Verwaltungsräthe (cf. §. 28) müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Sachsen, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in Leipzig haben.

§. 32. Auswärtige Verwaltungsräthe können die Ausübung ihres Stimmrechts im Verwaltungsrathe anderen in Leipzig wohnhaften Actionären oder Verwaltungsräthen als ihren Stellvertretern übertragen.

Auswärtige inländische Verwaltungsräthe können auch die anderswo innerhalb Landes sich aufhaltenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Stellvertretern benennen.

Ein Verwaltungsrath darf gleichzeitig nicht mehr als eine Stellvertretung, der vollziehende Direktor darf eine solche überhaupt nicht übernehmen.

Ein in Leipzig wohnhafter Verwaltungsrath, welcher an Ausübung seiner Funktion auf länger als eine Woche behindert ist, hat jedenfalls einen Stellvertreter zu benennen.

Jeder Stellvertreter hat auf die Dauer seiner Vollmacht 5 Interimscheine oder Actien zu deponiren.

Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche ein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten.

Ueber die Zulassung oder Zurückweisung eines Stellvertreters, welcher für seine Person nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, entscheidet der Letztere, ohne zu Angabe von Gründen verbunden zu sein.

§. 33. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene, oder durch dieses Statut nicht besonders geordnete Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen.

Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

- a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen;
- b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten anzunehmen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen;
- c) die Operationen der Anstalt zu leiten;
- d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen;
- e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren;

- f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen;
- g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
- h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 34. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Actionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben.

Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden.

Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung giltiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen.

Betrifft eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besonderen stehenden Geschäftszweig, so ist deshalb der Firmen- und Procura-Ordnung nachzugehen.

Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern zu leisten.

Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, ohne verbindliche Erklärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§. 35. Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (cf. §. 22).

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt.

Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Geschäftsgebarung besprochen werden muß.

Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein für allemal anberaumen, zu denen es solchenfalls einer besondern Einladung ebenfalls nicht bedarf.

Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind der Königl. Kommissar in jedem Falle und die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit es die Zeit gestattet, einzuladen.

Nur die in Person oder durch Stellvertreter anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

§. 37. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und außerdem dreier stimmberechtigter Personen erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Kommen persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Besprechung, so ist der Betroffene davon ausgeschlossen.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten

in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§. 38. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantieme von 10 % des Reingewinnes nach der in §. 44 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantieme unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Auswärtigen Mitgliedern werden außerdem die Reisekosten und 3 Thaler Diäten pro Tag bezahlt.

§. 39. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Funktion für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können.

§. 40. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden.

Derfelbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabluß, die Bilanz (§. 41) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben.

Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 34 Platz greifen.

## VI.

### Von der Bilanz, Dividendenzahlung und vom Reservefonds.

§. 41. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwicklung gelangt sein, so kann die Veröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit der nächstfolgenden verbunden werden.

Außerdem sind

- a) allmonatlich spezielle Uebersichten des Verkehrs der Anstalt in in- und ausländischen Staatspapieren dem Königl. Kommissar mitzutheilen;
- b) am Schlusse jeden Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Königl. Kommissars (§. 48) festzustellen ist.

§. 42. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind.

Der Königl. Kommissar hat darüber zu wachen, daß die in die Bilanz aufgenommenen Werthangaben der Effekten mit jenem Beschlusse übereinstimmen.

Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.



§. 43. Von dem nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 % des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt.

Von dem diese Dividende von 4 % übersteigenden Reingewinne werden sodann 5 % als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgeführt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat.

Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen: doch bildet derselbe einen Theil des wachsenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 44. Was nach der in vorigem §. angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 5 % zum Reservefonds an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

- a) mit 10 % als Tantieme an die zwölf Verwaltungsräthe;
- b) mit 10 % dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar mit  $\frac{1}{3}$  an den vollziehenden Direktor, mit  $\frac{1}{3}$  an andere Beamte der Anstalt nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation, und das hierzu etwa nicht Verwendete, sowie das letzte  $\frac{1}{3}$  an den für die Beamten der Anstalt, nach Befinden deren Wittwen und Waisen zu begründenden Pensionsfonds der Anstalt.
- c) mit 80 % als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende (§. 43) am 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt wird.

§. 45. Der Pensionsfonds, dessen Verwendung und Einrichtung der Verwaltungsrath durch ein Regulativ zu ordnen hat, wird von einem Comite der Beamten unter Vorsitz des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters verwaltet und von der Anstalt jährlich mit 4 % verzinst.

§. 46. Wenn Dividenden innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Kasse der Anstalt anheim.

Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 47. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 43 geordnete ordentliche Dividende von 4 % nur insoweit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht.

Ebenso wird, im Falle ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht.

Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht hinlangt, wird der Mehrbetrag des Deficit vorgetragen und findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht Statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist.

Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Actienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt (§. 50) beschliesse?

## VII.

Vom Verhältniß der Anstalt zur Staatsregierung.

§. 48. Die Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Anstalt (§. 1) in der Weise aus, daß sie mittelst eines Kommissars vom Stande

und von den Geschäften der Anstalt und ihren Zweiganstalten (§. 19) Kenntniß nimmt.

Zu diesem Zwecke ist der Kommissar befugt:

- a) jederzeit von dem Verwaltungsrathe jede beliebige Auskunft über den Stand oder den Betrieb der Geschäfte schriftlich oder mündlich zu erfordern;
- b) den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Abhaltung einer Versammlung des Verwaltungsrathes zu veranlassen;
- c) jederzeit außerhalb der Geschäftsstunden selbst oder durch einen von ihm zuzuziehenden Sachverständigen im Lokale der Anstalt oder ihrer Zweiganstalten jeder Art, unter Zuziehung des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters oder eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, Einsicht von den Kassen, Büchern und Verhandlungen der Anstalt zu nehmen;
- d) an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen (cf. §. 36);
- e) den Generalversammlungen, zu welchen er jedesmal einzuladen ist, beizuwohnen, und dabei besonders darauf zu achten, daß den zur Herbeiführung gültiger Beschlüsse bestehenden Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde;
- f) die Ausführung von Beschlüssen, sowohl der Generalversammlung als der übrigen Vereinsorgane, welche den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, bis zur Entscheidung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist, zu suspendiren.

Die dem Kommissar zu gewährende, von der Staatsregierung festzusetzende Entschädigung und die sonstigen durch Ausübung der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu übernehmen.

§. 49. Die Staatsregierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Konzeßion, wenn deren Gebahren zu ernstern Bedenken Veranlassung geben sollte, unter Bestimmung einer mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Geschäfte zu Abwicklung der eingegangenen Verbindlichkeiten von ihr zu bemessenden Frist wieder aufzuheben, und ist sodann nach §. 50 zu verfahren.

## VIII.

### Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 50. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die zwölf fungirenden Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind dieselben durch die Wahl der Generalversammlung, in dem §. 49 gedachten Falle durch Wahl der Staatsregierung zu ersetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der hierdurch neu constituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 38 erwähnten Tantieme eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation.

Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation“ zu unterzeichnen.

Das Resultat der Liquidation wird auf alle Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 51. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen 8 Tagen nach Neuwahl der zwölf Verwaltungsräthe in der §. 22 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bestehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählig flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu constatiren.

Mit der Vertheilung des Vermögens der Anstalt an die Actionäre darf in keinem Falle eher als 6 Monate nach der letzten Injection obgedachter Bekanntmachung verfahren werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, dafern sie Vorstehendem nicht allenthalben nachkommen, in solidum zur Bezahlung der Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln gehalten.

Leipzig, den 17. Februar 1856.

Gustav v. Rostiz-Ballwitz,  
R. S. Staatsminister u. G.-Lt. a. D.  
auf Schwenkershahn, Soland &c.  
Egon H. Gustav v. Schönberg-Bibran,  
auf Luga.

Carl Raschel.  
Jac. Wilh. Moschner.  
Louis Eichborn.  
Rob. Kanjer.

Für F. Arlés-Dufour  
A. Dufour-Féronce.

A. Dufour-Féronce.  
Gustav Hartort.  
C. Hirzel-Lampe.  
L. Sellier.  
Wilhelm Seyffertth.

Dieses Institut konnte am 31. Juli 1856 nach  $3\frac{2}{3}$  monatlichem Bestehen einen Betriebsüberschuß von circa 226,000 Thlr. nachweisen. Die 4% Verzinsung der bis zum 31. Juli auf die Actien eingezahlten 2,403,680 Thlr. hat bis zu jenem Termine 25,720 Thlr. in Anspruch genommen. Die Anstalt theilte sich außer bei der Rhode'schen Papierfabrik zu Hainsberg bei Dresden, bei der Wallojinfabrik von Th. Röckler & Comp. in Cöln bei Meissen auf die Erzeugung eines Surrogats für Fischbein patentirt; bei der Oberfränkischen Berg- und Hüttengewerkschaft in Hof; bei der Bergbau- und Kohleneisenbahngesellschaft „Gute Hoffnung“ zu Halberstadt; bei der Aussig-Teplitzer Eisenbahn und Bergbau-Gesellschaft in Teplitz; der Eisenhüttengewerkschaft Unter-Kaltenbach bei Runderoth mit der für dieselben erworbenen ausgezeichneten Eisensteingruben. Desgleichen hat die Leipziger Creditanstalt einen großen Antheil an Begründung der Privatbank zu Gotha, der Credit- und Versicherungsbank zu Lübeck und der Schweizerischen Creditanstalt in Zürich genommen.

Der in der Generalversammlung vom 16. Mai 1857 erstattete Verwaltungsbericht brachte nachstehende Mittheilungen über Unternehmungen der Credit-Anstalt:

1. die Gründung des Rhode'schen Actienunternehmens für Papierfabrication. Die Fabrik in Hainsberg bei Tharandt hat für das erste Halbjahr 10% getragen und muß, da die Productionsfähigkeit für das Bedürfniß nicht ausreicht, erweitert werden;

2. Die Verwandlung des Elbkupferwerks und der Beit'schen Gold- und Silberraffinerie in Hamburg in ein großes Actienunternehmen mit der Firma: „Elbhütten-, Affinir- und Handelsgesellschaft“.

3. Hebung des Sächf. Flachsbauwes. Der Plan geht auf ein größeres Actienunternehmen, zunächst wird die Anstalt jedoch 2 Flachsbereitungsanstalten auf eigene Rechnung betreiben lassen.

4. Unterkaltenbacher Hüttengewerkschaft (Runderoth, Cöln). Die Anstalt, mit ca. 60,000 Thlr. theilhaftig, wird dort Holzkohleneisen produciren und ist mit dem Bau beschäftigt.

5. Bohr-Versuche bei Neu-Berun in Oberschlesien, gemeinschaftlich mit mehreren Bankhäusern betrieben. Innerhalb drei Monaten sind zwei bewürdige Steinkohlenflöße erbohrt, ein drittes ist jetzt erreicht, dessen Mächtigkeit aber noch nicht ermittelt ist.

6. Wallojinfabrik bei Meissen. Die Anstalt hat sich bei dem Etablissement theilhaftig, um dasselbe bedeutend zu vergrößern. Das Fabricat hat außer-

ordentlichen Beifall gefunden und ersetzt vollständig das, von Jahr zu Jahr seltener werdende Fischbein.

Außerdem wurde gedacht der mäßigen Theilnahmen an der Teplitz-Auffiger Bahn, Oberfränkischen Berg- und Hüttengewerkschaft, Chemnitzer Baumwollspinnerei.

Behufs der schon längst vorbereiteten Ausbildung des Bankfaches nimmt die Anstalt Gelder auf Contobücher zur Verzinsung an; ferner wird sie 500,000 Thlr. Obligationen emittiren, deren Ertrag bestimmt ist, das Bedürfniß nach hypothekarischen Capitalien einigermaßen zu decken, und wird demnächst das Girogeschäft und die Kassenführung für dritte Personen nach Art des Englischen Banking einrichten. — Der Plan, eine Hypothekenbank zu gründen, ist verlassen, da die Regierung Aehnliches beabsichtigt.

Die Generalversammlung genehmigte, daß:

- 1) der erste Rechnungsabschluß der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt nach dem Stande des Unternehmens am 31. März 1857 erfolge;
- 2) auch in Zukunft die der Dividendenvertheilung zu Grunde zu legende Bilanz nicht am Jahresschlusse, sondern am 31. März jeden Jahres gezogen, und
- 3) die diesen Anträgen entgegenstehenden Bestimmungen der Statuten damit in Einklang gebracht werden;

(Vergl. hierzu §. 41 der Statuten).

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Sollten Ende 1856 die Geschäfte der Anstalt noch nicht zu einer nennenswerthen Entwicklung gelangt sein, so kann die Veröffentlichung der zu diesem Zeitpunkte aufzustellenden Bilanz mit Genehmigung der Staatsregierung mit demnächstfolgenden verbunden werden.

Außerdem sind

- a) allmonatlich spezielle Uebersichten des Verkehrs der Anstalt in in- und ausländischen Staatspapieren dem königlichen Commissar mitzuthellen,
- b) am Schlusse jeden Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des königl. Commissars (§. 48) festzustellen ist.)

Genehmigt die Generalversammlung,

daß auf Grund der, ihr heute vorgelegten, am 31. März 1857 gezogenen Bilanz den Actionären der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt für den Zeitraum von Begründung der Anstalt bis 31. März a. c. eine Dividende und Superdividende von zusammen fünf Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen gewährt und, nach erfolgter Prüfung dieser Bilanz durch die zu erwähnende Revisionskommission, am 1. Juli a. c. zur Auszahlung gebracht werde.

Genehmigt die Generalversammlung, daß Alinea 1 des §. 24 der Statuten der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, in folgendermaßen abgeändert werde:

„Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der, dem Rechnungsabschlusse folgenden drei Monate, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.“

(Gegenwärtige Fassung dieses Alinea:

Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der Ostermesse, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.)

Genehmigt die Generalversammlung, daß §. 34 der Statuten in seiner jetzigen Gestalt, ingleichen Alinea 4 des §. 40 in Wegfall gebracht, dem §. 34 aber folgende Fassung gegeben werde:

„Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Actionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. Zu Erklärungen oder Handlungen und namentlich zur Zeichnung für die Anstalt sind berechtigt: Der Vorsitzende, der vollziehende Direktor, deren Stellvertreter und die von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Prokuranten der Anstalt; jedoch kann die Anstalt nur durch solche Erklärungen oder Handlungen verpflichtet werden, welche unter ihrer Firma oder im Namen des Verwaltungsrathes von zweien der obengerannten Personen gemeinschaftlich abgegeben oder vorgenommen sind. — Bezüglich der Anmeldung der Prokuranten ist der Firmen- und Prokura-Ordnung nachzugehen. Für Besorgung eines einzelnen Geschäftes kann auch eine einzige Person mit Vollmacht versehen werden; die Vollmacht ist solchenfalls in nur gedachter Weise von zweien der zur Zeichnung für die Anstalt berechtigten Personen zu vollziehen. Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern zu leisten.“

(Gegenwärtige Fassung des §. 34:

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Actionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. Für besondere Fälle und Geschäftsweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. Betrifft eine solche Vollmacht die Unterzeichnung der Firma für einen besonderen stehenden Geschäftsweig, so ist deshalb der Firmen- und Prokura-Ordnung nachzugehen. Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern zu leisten. Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, ohne verbindliche Erklärungen im Namen der Anstalt zu enthalten, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vollzogen.)

(§. 40. Alinea 4:

Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Correspondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 34 Platz greifen.)

Genehmigt die Generalversammlung, daß den Inhabern der, nach §. 10 der Statuten wegen veräumter Einzahlungen verfallenen Interimscheine der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt unter der Bedingung, daß die von ihnen in Rückstand gelassenen Einzahlungen nebst 5 % Zinsen vom jedesmaligen Verfalltage an und 1 Thlr. Conventionalstrafe per Stück, innerhalb einer vierwöchentlichen, durch die

Leipziger Zeitung zu öffentlicher Kenntniß zu bringenden Frist berichtigt werden, Restitution gewährt, an Stelle der innerhalb dieser Frist nicht präsentirten Interimsscheine aber gemäß des erwähnten §. 10 neue dergleichen ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft zu geeignetem Zeitpunkt veräußert werden?

Ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrath: soweit nöthig, zu den heute gefaßten Beschlüssen die Genehmigung der hohen Staatsregierung einzuholen, im Einverständniß mit derselben namentlich die Form der demgemäß nothwendig werdenden Statuten-Nachträge und Aenderungen festzusetzen und die gefaßten Beschlüsse in ihm geeignet scheinender Weise zur Ausführung zu bringen?

### Bilanz vom ult. März 1857.

Activa.		Thlr.	Ngr.	Pf.
An Pfand-Conto . . . . .		268,218	6	5
An Disconto-Wechsel-Conto . . . . .		288,026	3	3
An auswärtige Wechsel-Conto . . . . .		218,540	3	—
An Conto-Corrent-Conto . . . . .		133,249	5	2
An Conto der Unternehmungen und Effecten . . . . .		5,213,596	5	6
An Cassa-Conto . . . . .		43,515	8	6
An Conto der Platzgeschäfte . . . . .		33,744	29	—
An Vormerksungs-Conto . . . . .		709	8	5
An Pfandzinsen-Debitoren-Conto . . . . .		600	27	—
An Conto der ausgebliebenen Interimsscheine . . . . .		8,250	—	—
An Actien-Einzahlungs-Conto V. Rate . . . . .		6,300	—	—
An Mobilien, Erste Einrichtung und Actien-Anfertigungs-Conto . . . . .		13,848	15	—
An Conto a nuovo . . . . .		2,138	6	—
		<u>6,230,736</u>	<u>27</u>	<u>7</u>
Passiva.				
Per Actien-Capital-Conto . . . . .		5,371,700	—	—
Per Verzinsungs-Conto . . . . .		646,084	—	—
Per Conto a nuovo . . . . .		9,396	5	—
Per Gewinn- und Verlust-Conto . . . . .		203,556	11	7
		<u>6,230,736</u>	<u>27</u>	<u>7</u>

### Gewinn und Verlust-Conto für das erste Rechnungsjahr. (vom 1. April 1856 bis ult. März 1857.)

D e b e t.		Thlr.	Ngr.	Pf.
Für bezahlte Zinsf. in laufend. Rechnungen	Thlr. 11,655 20 2			
noch zu bezahlende Zinsen . . . . .	" 2,724 4 —			
		<u>14,379</u>	<u>24</u>	<u>2</u>
Für bezahlte Zinsen auf zur Verzinsung empfangene Gelder . . . . .	" 9,529 20 5			
noch zu bezahlende Zinsen. . . . .	" 5,327 14 —			
		<u>14,857</u>	<u>4</u>	<u>5</u>
Für Aufwand behufs der Begutachtung eingeleiteter Unternehmungen . . . . .		4,056	13	2
Für Befolgungen und Remunerationen . . . . .		14,167	8	—
Für bezahlte Senfarie . . . . .	Thlr. 1,233 7 —			
noch zu bezahlende Senfarie . . . . .	" 245 21 —			
		<u>1,478</u>	<u>28</u>	<u>—</u>

	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Für Steuern . . . . .	96	—	7
Wechsel-Stempel . . . . .	513	—	—
Heizung und Beleuchtung . . . . .	145	6	—
Insertionsgebühren und Druckkosten . . . . .	761	16	1
Porto . . . . .	841	17	8
Telegraphische Depeschen . . . . .	470	1	5
Lothalmiethe . . . . .	621	—	—
Sonstige laufende Unkosten . . . . .	468	3	8
		<u>3,916</u>	<u>15 9</u>
Zur Ausgleichung als reiner Gewinn . . . . .		203,556	22 7
		<u>256,412</u>	<u>26 5</u>

## C r e d i t.

Für Zinsen von discountirten Wechseln ab Rückzinsen derjenigen Beträge, welche nach ult. März verfallen . . . . .	Thlr. 22,364	28	9	
	1,098	26	—	21,266 2 9
Für Zinsen von Pfändern . . . . .	23,532	21	—	
noch zu berechnende Zinsen . . . . .	1,739	21	—	25,272 12 —
Für Gewinn und Zinsen von auswärtigen Wechseln . . . . .				22,255 20 6
Für Gewinn auf Provisions-Tonto noch zu empfangende Provision . . . . .	Thlr. 4,475	12	3	
	398	15	—	4,873 27 3
Für Gewinn und Agio auf die Unternehmungen und Effecten . . . . .				174,539 12 1
Für Conventionalstrafe bei verspäteten Einzahlungen . . . . .				2,860 — —
Für Rückzinsen auf Vollzahlungen . . . . .				5,345 11 6
				<u>256,412 26 5</u>
Der Verwaltungsrath schlägt vor, den Ueberschuß von . . . . .				203,566 22 7
in folgender Weise zu vertheilen; für Abschreibung auf 13,848 Thlr. 15 Ngr. Einrichtungs-Conto 10 %	Thlr. 1,384	25	5	
für ordentliche Dividenden von 4 % auf 92,566 Stück Interimscheine über die successive geleisteten fünf Einzahlungen à Thlr. 1. 2. 9. mit Thlr. 101,514. 1. 4., und auf 7,434 Stück volleingezahlte Interimscheine à Thlr. 4. mit 29,736 Thlr. in Summa . . . . .	131,250	1	4	132,634 26 9
				<u>70,931 25 8</u>
für den Reservefonds 5 % von Thlr. 70,931 25 3 . . . . .				3,546 17 8
				<u>67,385 8 —</u>
Von den danach verbleibenden Thlr. 67,385. 8. — kommen zur Vertheilung Thlr. 40,919. 6. 4. und zwar: 10 % als Lantieme an den Verwaltungsrath . . . . .	Thlr. 4,091	27	6	
10 % als Lantieme an die Beamten und den Pensionärsfond . . . . .	4,091	27	6	

	Thlr.	Ngr.	Pfg.
80 % als 1 % Superdiv. an die Actionäre, nämlich auf:			
92,566 Stück Interimscheine mit			
50 % Einzahlung, w. o. Thlr. — 8. 2.	Thlr. 25,301	11	2
7,434 Stück volleingezahlte Interimscheine à Thlr. 1. . . . .	" 7,434	—	—
		<u>40,919</u>	<u>6 4</u>
Vortrag für das nächste Rechnungsjahr . . . . .		26,466	1 6

